

# EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU



**Organisationsreglement**  
**gültig ab 01. Januar 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>3</b>
1.1	Gemeindeorgane .....	3
1.2	Stimmberechtigte .....	3
1.3	Gemeinderat.....	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan .....	6
1.5	Kommissionen .....	6
1.6	Personal .....	7
1.7	Sekretariat .....	7
<b>2.</b>	<b>Politische Rechte .....</b>	<b>7</b>
2.1	Stimmrecht .....	7
2.2	Initiative .....	7
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	8
2.4	Petition .....	8
<b>3.</b>	<b>Verfahren an der Gemeindeversammlung .....</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeines .....	9
3.2	Abstimmungen.....	10
3.3	Wahlen .....	11
<b>4.</b>	<b>Öffentlichkeit, Information, Protokolle .....</b>	<b>14</b>
4.1	Öffentlichkeit.....	14
4.2	Information.....	14
4.3	Protokolle .....	15
<b>5.</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>15</b>
5.1	Aufgabenwahrnehmung .....	15
5.2	Aufgabenerfüllung .....	16
<b>6.</b>	<b>Verantwortlichkeit und Rechtspflege .....</b>	<b>17</b>
6.1	Verantwortlichkeit.....	17
6.2	Rechtspflege.....	18
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
	<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang I</b>	
	<b>Bau- und Planungskommission .....</b>	<b>20</b>
	<b>Schulkommission .....</b>	<b>21</b>
	<b>Anhang II: Verwandtenausschluss.....</b>	<b>22</b>

## 1. Organisation

### 1.1 Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### 1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3<sup>1</sup>** Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus der Mitte der an der Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus der Mitte der an der Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorwahlverfahren (Mehrheitswahl)

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Urnenwahlen sind im Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen festgehalten.

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und des Reglementes über Urnenwahlen und Abstimmungen
- b) die baurechtliche Grundordnung
- c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d) die Jahresrechnung
- e) soweit Fr. 150'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6<sup>1</sup>** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengezählt werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschließt dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschließt ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7<sup>1</sup>** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschließt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8<sup>1</sup>** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### 1.3 Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 11<sup>1</sup>** Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 4, Buchstabe e) bis Fr 150'000.00 abschliessend.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Wahlen

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt im Majorzwahlsystem (Mehrheitswahl) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis. Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin zu unterbreiten.

Reglemente

<sup>6</sup> Unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 25, Abs. 1, über alle Reglemente, die nicht kraft des Organisationsreglements oder kraft übergeordneten Rechts in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberchtigten fallen.

Betreuungs-Gutscheine

<sup>7</sup> Der Gemeinderat stellt den mässgebenden Aufwand für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12<sup>1</sup>** Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 13<sup>1</sup>** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen, soweit er im Spezialreglement dazu ermächtigt wird
- b) Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen

## 1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 14<sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte, professionelle, verwaltungsunabhängige und externe Revisionsstelle beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

## 1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 15<sup>1</sup></b> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16<sup>1</sup></b> Die Stimmberchtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 17<sup>1</sup></b> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

## 1.6 Personal

Personalbestimmungen

**Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## 1.7 Sekretariat

Stellung

**Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

# 2. Politische Rechte

## 2.1 Stimmrecht

**Art. 20** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## 2.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie  
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,  
– innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,  
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,  
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,  
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und  
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 22** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmäßigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist	<p><sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p>
Behandlungsfrist	<p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p><b>Art. 24</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

## 2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Reglement gemäss Art. 11, Abs. 6 betreffen, das Referendum ergreifen und verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.</p>
Referendumsfrist	<p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 11, Abs. 6 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Beschluss,</li><li>– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,</li><li>– die Referendumsfrist,</li><li>– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen</li><li>– die Einreichungsstelle,</li><li>– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.</li></ul>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 27</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

## 2.4 Petition

Petition	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

### 3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

#### 3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 30</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 31</b> Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberchtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberchtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Kontrolle des Stimmrechts	<p><b>Art. 35a</b> <sup>1</sup> Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.</p>

	<p><sup>2</sup> Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 35</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 36</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzige noch<ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen das Wort.</li></ul></p>

### 3.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li></ul>

	<p>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.</p>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 44</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).</p>

### 3.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p><b>Art. 46</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li><li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten.</li><li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li></ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>

	<p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 48</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 50</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts dauer	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Amts dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amts dauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 4 Amts dauer n beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amts dauer n werden angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 53</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimm b er e c h t i g t e n ein, Wahl vorschläge zu machen.</li><li>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorges chlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Stimmen zählerinnen und Stimmen zähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</li><li>f) Die Stimm b er e c h t i g t e n dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>g) Die Stimmen zählerinnen und Stimmen zähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>h) Die Stimmen zählerinnen und Stimmen zähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li></ul></li></ul>

- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 54** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

**Art. 55** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 56** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 57** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

<sup>3</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

**Art. 58** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 59** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## 4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### 4.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 61** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  
<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.  
<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  
<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### 4.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.  
<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Listenauskünfte <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.  
<sup>3</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss der Datenschutzgesetzgebung und der kantonalen Informationsgesetzgebung.
- Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz <sup>4</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## 4.3 Protokolle

- a) Grundsatz                   **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt                       **Art. 66<sup>1</sup>** Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
  - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
  - d) Reihenfolge der Traktanden,
  - e) Anträge,
  - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
  - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
  - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
  - i) Zusammenfassung der Beratung und
  - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürlich zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls                   **Art. 67<sup>1</sup>** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## 5. Aufgaben

### 5.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz                       **Art. 68<sup>1</sup>** Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben                   **Art. 69** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- a) Grundlage

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 70** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## 5.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 72** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 73** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
  - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
  - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte
- Art. 74** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde überträgt die ihr aus dem Sozialhilfegesetz und der Vormundschaft zustehenden Entscheidbefugnisse und Aufgaben auf die Gemeinde Brügg (Sitzgemeindemodell). Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen im Vertrag.
- Das in der Gemeinde zuständige Organ gemäss Sitzgemeindevertrag ist der Gemeinderat. Er beschliesst somit unter anderem über Vertragsänderungen, Rücktritt oder Kündigung des Vertrages.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde Schwadernau überträgt der Gemeinde Studen die Führung der Sekundarschule 1 der Volksschule.
- Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Gemeinde Studen unabhängig der daraus resultierenden Kosten.

## 6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### 6.1 Verantwortlichkeit

- |   |   |
|---|---|
| <p>Sorgfalts- und Schweigepflicht</p>         | <p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>  |
| <p>Disziplinarische Verantwortlichkeit</p>    | <p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verweis</li><li>b) Busse bis Fr. 5'000.--</li><li>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</li></ul> <p><sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p> |
| <p>Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</p> | <p><b>Art. 77</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p>  |

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## 6.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 78** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 79** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 80** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2025 auf den 01. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsduern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsduern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2025. Hat diese letzte Amtsduer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

**Art. 81** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 07. Dezember 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

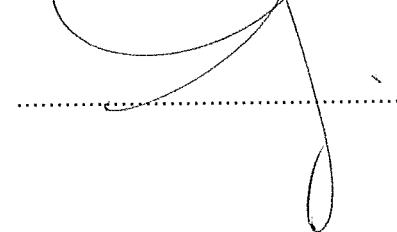
Die Versammlung vom 03. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin



Daniela Schneider

Die Gemeindeschreiberin



Gerda Signer

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2024 bis 03. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 24. Oktober 2024 publiziert.

Ort, Datum

Schwadernau, 03. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin  
.....  
Gerda Signer

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 03. Feb. 2025

M. J. Blum

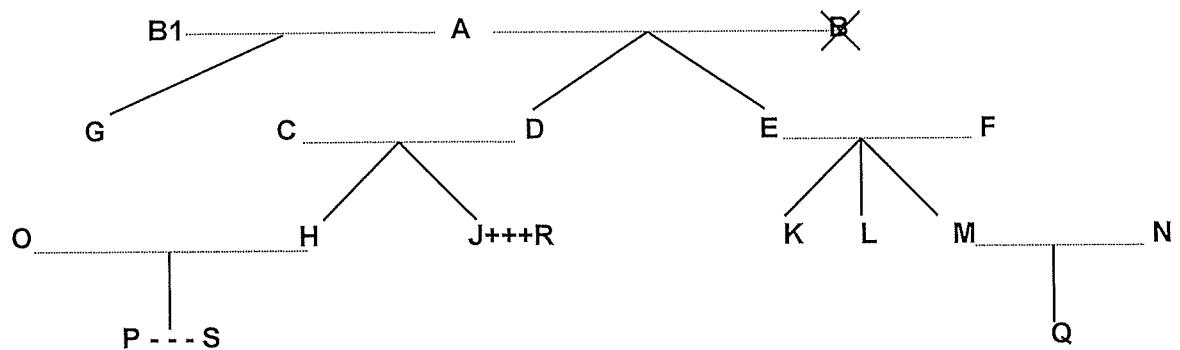
**Anhang I*****Kommissionen*****Bau- und Planungskommission**

Anzahl Mitglieder	Die Bau- und Planungskommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus fünf Mitgliedern.
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteher gem. Art. 21 Organisationsverordnung
Sekretariat	Gemäss Art. 29, Organisationsverordnung
Aufgaben	<p>Gem. Baureglement. Betreuung sämtlicher Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt oder gewisse Aufgaben einem anderen Organ zuweist.</p> <p>Alle Aufgaben der Baupolizeibehörde Vorbereitung der Geschäfte mit planungsrechtlichem Inhalt. Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Arbeiten.</p>
Entscheidbefugnisse	Der Ressortvorsteher und der Bauverwalter entscheiden abschliessend über Bauvorhaben mit einer Bausumme bis Fr. 100'000.00. Über die übrigen Bauvorhaben entscheidet die Baukommission. Bei Bauvorhaben, die eine Ausnahmebewilligung beanspruchen, entscheidet in jedem Fall die Baukommission. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten das Baukommissionsprotokoll zur Kenntnisnahme.
Finanzielle Entscheidbefugnis	<p>Die Kommission entscheidet abschliessend über die Verwendung von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 25'000.00. Die Weisungen des Gemeinderates zu den Schwellenwerten und der Arbeitsvergabe sind einzuhalten.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit Protokollauszügen über die Beschlüsse zu informieren</p>
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Bauverwalter

## Schulkommission

Anzahl Mitglieder	Die Schulkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus 4 Mitgliedern. 1 Mitglied wählt der Gemeinderat Schwadernau. Zudem nimmt der/die Ressortvorsteher/in Schule der Gemeinde Schwadernau Einstitz.
Mitglied von Amtes wegen	1 Mitglied wird durch die Gemeinde Scheuren (Anschlussgemeinde) gewählt. Zudem nimmt der/die Ressortvorsteher/in Schule der Gemeinde Scheuren Einstitz.
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteher/in, gemäss Art. 7, Abs. 5, Zusammenarbeitsvertrag „Schule 2556“
Sekretariat	Gemäss Art. 7, Abs. 11, Zusammenarbeitsvertrag Schule 2556
Aufgaben	<p>Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, der Volksschulverordnung und dem Schulreglement der Gemeinde Schwadernau.</p> <p>Der Zusammenarbeitsvertrag „Schule 2556“ sowie das Funktendiagramm der „Schule 2556“ sind ergänzend zu beachten.</p>
Finanzielle Entscheidbefugnis	<p>Die Kommission entscheidet abschliessend über die Verwendung von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 25'000.00. Die Weisungen des Gemeinderates zu den Schwellenwerten und der Arbeitsvergabe sind einzuhalten.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit Protokollauszügen über die Beschlüsse zu informieren</p> <p>Für Bezüge vom PC-Konto der Schule muss nach maximal Fr. 1'500.00 eine detaillierte Abrechnung zu Handen der Finanzverwaltung Schwadernau erstellt werden.</p>
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat administrativ
Untergeordnete Stelle	Schulleitung Lehrkräfte
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.